

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Bedburg-Hau vom 22.12.2012

- zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01.12.2022 -

I. VORBEMERKUNG

Die Arbeit der Vereine in der Gemeinde bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten.

Aufgabe der Gemeinde ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten. Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen begegnen zu können. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden.

II. GENERELLE GRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben nachzukommen. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Bedburg-Hau und soll stets subsidiär erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Begriffsbestimmungen und Fördervoraussetzungen

Förderwürdige Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, die

- dem kulturellen, sportlichen und allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sich gemäß ihrer Satzung, Aufgabenstellung oder Rahmenbedingungen zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben oder hauptsächlich in der Gemeinde Aktivitäten entfalten,
- in der Gemeinde Aktivitäten entfalten,
- einem überörtlichen Verband angeschlossen sind - mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben - ,
- jedem Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sind und
- einen Mitglieds- oder Teilnehmerbeitrag erheben.

Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinie ist jedes Vereinsmitglied, welches das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten - mit Ausnahme von Teil III Ziffer 2.3 - , fallen

- kirchliche Gruppen und Organisationen,
- politische Parteien und deren Gruppierungen,
- örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe o.ä.),
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Belange zum Ziel haben, oder
- Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen.

Über die grundsätzliche Förderfähigkeit entscheidet der Ausschuss für Freizeit, Jugend, Sport und Kultur der Gemeinde Bedburg-Hau.

Antragsberechtigt ist jede vertretungsberechtigte Person.

Um sie gezielter fördern zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:

- A – Sport
- B – Musik
- C – Allgemeininteresse
- D – Sonderfälle

III. ARTEN UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Gemeinde Bedburg-Hau gewährt den Vereinen Förderungen in den Bereichen Grundförderung, Jugendförderung, Sonderförderung, Investitionsförderung und Nutzung gemeindeeigener oder angemieteter Einrichtungen und Anlagen.

1. Grundförderung

Jeder Verein erhält jährlich einen nach Kategorie festgelegten Betrag als Grundförderung.

Kategorie A – Sport	200 € jährlich
Kategorie B – Musik	100 € jährlich
Kategorie C – Allgemeininteresse	50 € jährlich

2. Jugendförderung

Die Gemeinde Bedburg-Hau legt in dieser Richtlinie einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung der Jugendarbeit als wichtiger Pfeiler unserer heutigen Gesellschaft.

2.1

Gemäß der Anzahl der zum Stichtag 01.08. angemeldeten aktiven Jugendlichen wird ein jährlicher Betrag je Jugendlichenem gewährt.

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 17,50 € jährlich je Person
- 19. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr 10,00 € jährlich je Person

2.2

Zusätzlich erhalten Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die in einem sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich besondere Leistungen erbracht haben, im Rahmen der Ehrung Jugendlicher einen Sachpreis in Höhe von ca. 15 €.

Voraussetzung ist, dass die zu Ehrenden ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde haben oder einem in der Gemeinde ansässigen Verein angehören.

Die Nennung der Bewerber erfolgt durch den Verein, den Verband, die Organisation (z.B. Schule) oder eine Privatperson an den zuständigen Fachbereich der Gemeindeverwaltung.

Die Ehrung wird im Rahmen einer Feierstunde mit Unterhaltungsprogramm einmal jährlich durch den Bürgermeister vorgenommen.

Der Ausschuss für Freizeit, Jugend, Sport und Kultur trifft die Auswahl der zu Ehrenden.

Nachstehende Leistungen aus den Bereichen

- Sport (Meisterschaften, Ranglisten),
- Kunst und Kultur (Kunstpreise, Jugend musiziert, Volkskultur)
- Schule und Bildung (Vorlesewettbewerbe)
- Wissenschaft und Forschung (Jugend forscht)
- Umwelt- und Naturschutz (deutscher Umweltpreis)

werden anerkannt:

Platzierung	Bezeichnung der Erfolge	Bemerkungen
1. Platz	Kreismeisterschaften Bezirkmeisterschaften	Kreis Kleve
1.-2. Platz	Regionalmeisterschaften oder -wettbewerbe	Bezirk Niederrhein oder Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf
1.-3. Platz	Landesmeisterschaften oder -wettbewerbe	NRW und Westdeutsche Meisterschaften
1.-5. Platz	Nationale Meisterschaften oder Wettbewerbe	Deutschland
1.-10. Platz	Internationale Meisterschaften oder Wettbewerbe	Europa
1.-10. Platz	Regionale Rangliste	Niederrhein (z.B. Tischtennis, Tennis, Golf)
1.-30. Platz	NRW-Rangliste	Nordrhein-Westfalen (z.B. Tischtennis, Tennis, Golf)
1.-100. Platz	Nationale Rangliste	Deutschland (z.B. Tischtennis, Tennis, Golf)
1.-150. Platz	Internationale Rangliste	Europa (z.B. Tischtennis, Tennis, Golf)

Bei anderen außergewöhnlichen Leistungen kann eine Ehrung durch Beschluss des Ausschusses für Freizeit, Jugend, Sport und Kultur erfolgen.

2.3

Jugendfahrten, Lager und Freizeitmaßnahmen, die wenigstens zwei, höchstens aber 22 Tage dauern, werden auf Antrag bezuschusst.

Die Maßnahme muss der Erholung oder Bildung der Jugendlichen dienen. Die Leiter sollen hierfür ausgebildet sein.

Nicht gefördert werden Fahrten geschlossener Schulklassen, Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder sportlichen Charakter und Fahrten von Vereinen, die bereits über Ziffer 2.1 der Jugendförderung gefördert werden.

Gefördert werden teilnehmende Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren und junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Die Förderung beträgt je Teilnehmer und Tag 2,00 €.

3. Sonderförderung

Neben der Grundförderung und der Jugendförderung erhalten Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderung:

3. 1 Sporttreibende Vereine

Gemeindeeigene Sportanlagen (Sporthallen und Sportplätze) werden zu Meisterschaftsspielen, Trainings- und Übungszwecken oder vergleichbaren Zwecken grundsätzlich kostenlos überlassen.

Sporthallennutzung

Für die Benutzung der Sporthallen außerhalb der Trainings- und Übungszeiten wird gemäß § 8 der Ordnung für die Benutzung und Mitbenutzung von Sporthallen, Schulräumen und der Mehrzweckhalle Till-Moyland der Gemeinde Bedburg-Hau eine Benutzungsgebühr zur Deckung der Betriebskosten erhoben.

Diese beträgt für Sonderveranstaltungen wie Turniere o.ä. pauschal 50 € je Veranstaltung. Eine Rechnungsstellung erfolgt zeitnah nach Anmeldung der Veranstaltung.

Sportanlagennutzung

Bezogen auf die von den Vereinen SGE Bedburg-Hau e.V., SV Bedburg-Hau e.V., SV Rheinwacht Erfgen e.V., SSV Louisendorf e.V., RV Lohengrin Hau 1921 e.V. und LTK Grün-Weiß Moyland e.V. genutzten Sportanlagen wird bei eigenständiger Bewirtschaftung ein jährlicher Zuschuss gewährt. Dieser erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der aktiven die Sportanlage nutzenden Mannschaften des Vereins ab 10 Personen je Mannschaft. Einzelheiten über die Nutzung der Sportanlagen ergeben sich aus den abgeschlossenen Pachtverträgen. Sofern die Gemeinde bei den Betriebskosten in Vorleistung tritt, wird der Eigenanteil des Vereins angerechnet.

Bei der gemeindlichen Überlassung von Namensrechten an Vereinsanlagen werden Sponsoringeinkünfte der Vereine von 10 % auf die jährliche Auszahlung der Vereinsförderung angerechnet. Der Sponsoringvertrag ist der Gemeinde vorzulegen und von dieser zu genehmigen.

Der Verein hat sämtliche Betriebskosten zu tragen. Zu den Betriebskosten zählen die Aufwendungen für Strom (inkl. Flutlicht- und Beregnungsanlagen), Heizung (inkl. Wartung), Wasser, Abwasser, Versicherungen, Pachten, Grundsteuern, Müllabfuhr- und

Schornsteinfegergebühren, Reinigung und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehempfang stehen.

Als Zuschuss zu den Betriebskosten werden folgende Pauschalen gewährt:

je Platzhaus bis zu	2.000 €
je Jugendmannschaft bis zu	150 €

Der DLRG Ortsgruppe Bedburg-Hau e.V. wird ein jährlicher pauschaler Zuschuss in Höhe von 4.050 € für die Nutzung des Hallenbades gewährt. Im Gegenzug entfallen die Förderungen nach Ziffer 1 und 2.1 dieses Abschnittes.

3.2 Musiktreibende, kulturelle und soziale Vereine (D – Sonderfälle)

Für Proben und Übungen werden gemeindeeigene Räume grundsätzlich kostenlos überlassen. Hierüber ist zwischen Gemeinde und Nutzer ein Vertrag abzuschließen, in dem auch die Abgeltung etwaiger Betriebskosten zu regeln ist.

Für den erhöhten Aufwand zur Aufgabenwahrnehmung wird

- den Altentagesstätten der Gemeinde insgesamt
- der Familienbildungsstätte Kleve als Zuschuss zu den Hallenbadgebühren
- dem Kinder- und Jugendtheater mini-Art
- dem Artoll-Kunslabor
- der Gesellschaft für europäische Begegnung
- der Zentralbücherei
- den St. Martinskomitees insgesamt
- dem Ferienspaß Bedburg-Hau

ein zusätzlicher jährlicher Betrag gewährt. Die genaue Höhe des Zuschusses wird für jedes Haushaltsjahr neu beraten und im Anschluss durch den Rat festgelegt.

4. Investitionsförderung

Vereine erhalten auf Antrag Zuschüsse für einmalige Investitionsmaßnahmen. Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat auf Empfehlung des Ausschusses für Freizeit, Jugend, Sport, Kultur und Tourismus.

Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen, die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen und der Art nach dem wirtschaftlichen Investitionsbegriff entsprechen.

Der Investitionszuschuss beträgt im Regelfall 25%, maximal jedoch 2.500,00 € pro Maßnahme/ Projekt, der per Rechnung oder per Kosten- und Finanzierungsplan nachgewiesenen Gesamtkosten.

Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen aus besonderen Gründen vor.

Der Antrag auf Gewährung von Vereinsfördermitteln soll vorzugsweise per E-Mail eingereicht werden.

IV. VERFAHREN

1. Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung nach Teil III Ziffer 1, 2.1 und 3.1 dieser Richtlinie sind jährlich bis zum 31.10. für das laufende Jahr zu stellen. Das Antragsformular ist bei der Gemeindeverwaltung und im Downloadbereich der Internetseite www.bedburg-hau.de erhältlich und zwingend auszufüllen. Sollte kein Antrag gestellt werden, wird der jeweilige Verein in diesem Jahr nicht berücksichtigt. Eine Aufforderung seitens der Gemeinde erfolgt nicht.

Die Anträge zur Förderung von Jugendfahrten im Sinne dieser Richtlinie sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen. Vor Beginn der Maßnahme kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 70% der zu erwartenden Förderung gezahlt werden.

Anträge zur Investitionsförderung sind immer bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Ausgenommen sind hiervon Anträge mit einem Gesamtzuschuss in Höhe von bis zu 500,00 Euro.

Bei Förderungen von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung eine detaillierte Kostenberechnung sowie Finanzierungsnachweise mit der Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen beizufügen.

Wurde ein Zuschuss aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen gewährt, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Zuschuss teilweise oder in voller Höhe unter Einschluss möglicher Zinsen und Zinseszinsen zurückzufordern.

2. Verwendungsnachweis

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Auf Anforderung der Gemeinde ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde Bedburg-Hau die Zuwendung zurückfordern. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

3. Auszahlungsverfahren

Die sich nach diesen Richtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausgezahlt:

- die Grundförderung jährlich bis zum 01. Dezember;
- die Jugendförderung gemäß Teil III Ziffer 2.1 jährlich bis zum 01. Dezember, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde;
- die Jugendförderung gemäß Teil III Ziffer 2.3 nach Prüfung des entsprechenden Antrages;

- Sonderförderungen werden zum Jahresende ausgezahlt, sofern eine Betriebskostenabrechnung notwendig ist, innerhalb des ersten Halbjahres des Folgejahres;
- die Investitionsförderung nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

V. Schlussbestimmungen

Der Vordruck „Antrag auf Gewährung von Vereinsfördermitteln“ ist Bestandteil dieser Richtlinien. Über die Gewährung der Richtlinie entscheidet bzw. empfiehlt der Ausschuss für Freizeit, Jugend, Sport und Kultur der Gemeinde Bedburg-Hau. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Gemeinderat vorenthalten.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Bedburg-Hau, den 01.01.2023